

# Satzung der Wirtschaftsvereinigung Stahl



Stand 4. Februar 2026

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl ist der Zusammenschluss der Unternehmen der Stahlindustrie. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Wahrung und Förderung der politischen Interessen der Stahlindustrie in Deutschland. Der Zweck der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied der Vereinigung kann jedes Unternehmen werden, das Stahl herstellt oder verarbeitet sowie Verbände.
- (3) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen. Gegen den Beschluss des Vorstandes können das den Antrag stellende Unternehmen und jedes Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

### § 4 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der/die Präsident:in,
4. die Geschäftsführung.

### § 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Regel findet in jedem Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung statt, spätestens in jedem 2. Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit aller teilnehmenden Mitglieder am Versammlungsort stattfinden; die Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
- (3) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die **Präsident:in mit einer Frist von zwei Wochen; die schriftliche Form kann durch die elektronische Form oder durch Telefax ersetzt werden.**

- (4) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder über die Tätigkeit der Vereinigung unterrichtet, sofern dies nicht schon laufend geschehen ist. Sie stellen den Jahresabschluss fest und erteilen Entlastung. Sie setzen den Haushaltsplan und die Beiträge fest.
- (5) Sofern für das laufende Geschäftsjahr kein Haushaltsplan vorliegt, setzt der **Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate dieses Geschäftsjahres den Haushaltsplan und die Beiträge für dieses Geschäftsjahr fest. Erhöhungen der Beiträge können jedoch nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- (6) Der/die Präsident:in kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 60 % der Mitglieder vertreten sind, anderenfalls findet binnen drei Wochen eine weitere Versammlung statt, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Vertretung aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht ist zulässig; die schriftliche Form kann durch die elektronische Form oder durch Telefax ersetzt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.
- (10) Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Wege der schriftlichen Stimmabgabe gefasst werden. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses setzt die Beteiligung von mindestens 60 % der Mitglieder an der jeweiligen schriftlichen Stimmabgabe voraus; die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren muss binnen zwei Wochen erfolgen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die Absätze 7 und 8 sinngemäß.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand bestimmt die grundsätzlichen Leitlinien der Verbandspolitik und steuert die Arbeit der Gremien.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung sowie Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedsunternehmen bei Gremienzusammenkünften erlassen.

- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Präsidenten/der Präsidentin sowie
  - b. mindestens 15, höchstens jedoch 30 von den Mitgliedsunternehmen benannten Personen.
- (3) Der Vorstand (Absatz 2 b) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten

für den Rest der jeweiligen Amtsdauer. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

- (4) Aus seinem Kreis wählt der Vorstand auf Empfehlung des Präsidenten/der Präsidentin maximal sechs Personen für die Dauer von zwei Jahren für das Vizepräsidentenamt. Der/die Präsident:in kann für aktuelle politische Themen Sitzungen mit diesem Kreis einberufen. Sollte ein/e Vizepräsident:in während der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand für den Rest der jeweiligen Amtsdauer aus seinen Reihen einen neuen Vizepräsidenten/eine neue Vizepräsidentin wählen.
- (5) Für Beschlüsse des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß. Für Sitzungen des Vorstandes gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Mitglieder der Geschäftsführung sind ständige Gäste des Vorstands.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Ehrenamt während der Dauer ihrer das Ehrenamt vermittelnden Funktion aus; sie verlieren dieses mit dem Ausscheiden aus dieser beruflichen Funktion bei einem Mitglied der Vereinigung.

#### **§ 7 Der Präsident/Die Präsidentin**

- (1) Der/die Präsident:in leitet den Vorstand.
- (2) Der/die Präsident:in wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 8 Die Geschäftsführung/Vertretung der Vereinigung**

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung obliegt dem/der Hauptgeschäftsführer:in. In der vom Vorstand nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu erlassenden Geschäftsordnung ist die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte von der Zustimmung des Vorstandes abhängig zu machen.
- (2) Der/die Präsident:in beruft in Abstimmung mit dem Vorstand den/die Hauptgeschäftsführer:in. Er/sie kann zur Unterstützung weitere Geschäftsführer:innen berufen. Die Anstellungsverträge werden vom Präsidenten/von der Präsidentin und zwei dazu gewählten Vizepräsident:innen abgeschlossen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft vertreten durch den/die Präsident:in oder durch den/die Hauptgeschäftsführer:in und eine/n besondere/n Vertreter:in gem. §30 BGB. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Geschäftsführenden sind hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Einzelheiten der Vertretung regelt die Geschäftsordnung.

- (5) Der/die Hauptgeschäftsführer:in kann einzelne Beschäftigte der Vereinigung zu weiteren besonderen Vertreter:innen im Sinne des § 30 BGB bestellen. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

## **§ 9 Finanzkommission**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Finanzkommission, die aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen besteht.
- (2) Aufgabe der Finanzkommission ist es,
- die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Geschäftsführung zu prüfen,
  - die Ergebnisse ihrer Prüfung und den Haushaltsplan des Folgejahres der Mitgliederversammlung vorzustellen,
  - die Entlastung der Gremien vorzubereiten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Finanzkommission beträgt zwei Jahre.

## **§ 10 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für einzelne Sachgebiete Ausschüsse bilden, die nach seinen Richtlinien arbeiten.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus der Vereinigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres schriftlich zugegangen sein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, oder das Ansehen der Vereinigung gröblich schädigt.
- (2) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses steht dem Mitglied ein durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung einzulegender Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 12 Auflösung der Vereinigung**

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die für die gleiche Tagesordnung beschlussfähig ist, sofern mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und

falls hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Die erforderliche Mehrheit beträgt zwei Drittel aller Mitglieder.

- (3) Bei Auflösung der Vereinigung wird nach Rückzahlung aller Verbindlichkeiten gegenüber Außenstehenden das verbleibende Liquidationsvermögen der Vereinigung an die Unternehmen verteilt, die am Tage der Auflösung Mitglieder der Vereinigung sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Anteile des an die Mitgliedsunternehmen auszuzahlenden Vermögens.
- (4) Von Mitgliedern gewährte Darlehen und Sacheinlagen werden bei Anwendung von Absatz 3 wie Beitragszahlungen behandelt.



WIRTSCHAFTS  
VEREINIGUNG **Stahl**

**Wirtschaftsvereinigung Stahl**  
Französische Straße 8  
10117 Berlin

+49 30 2325546-0

info@wvstahl.de  
www.wvstahl.de

Mitglied im

